



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Produktion audiovisueller und/oder fotografischer Werke sowie Texten aller Art.

Stand: 02. April 2018

1. Geltungsbereich und Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Die vorliegenden AGB gelten für sämtliche Aufträge von Kunden an die Produktionsfirma David Shriqui (nachfolgend „Anbieter“ genannt) zur Produktion eines audiovisuellen und/oder fotografischen Werks sowie Texten aller Art.
- 1.2. Sie treten mit Erteilung eines Auftrages in Kraft.
- 1.3. Abweichende Regelungen haben nur dann Geltung, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vorgängig zwischen dem Anbieter und dem Kunden vereinbart wurden.
- 1.4. Ergänzend zu den vorliegenden AGB sind die Regelungen des schweizerischen Obligationenrechts anwendbar, insbesondere jene über den Werksvertrag (Art. 363 ff. OR).

2. Auftragserteilung / Vertragsabschluss

- 2.1. Die Auftragserteilung erfolgt, indem der Kunde eine Offerte und/oder einen Kostenvoranschlag gegenzeichnet oder entsprechend bestätigt (mündlich, bestätigende E-Mail etc).

3. Geheimhaltung

- 3.1. Der Anbieter unterstellt sich der Geheimhaltung für alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglichen oder zur Verfügung gestellten vertraulichen Unterlagen, Informationen und Objekte.

4. Herstellung und Ablieferung

- 4.1. Die Leistungen des Anbieters bestimmen sich grundsätzlich nach dem Inhalt der Offerte.
- 4.2. Im Verlauf eines Projektes werden Zwischenabnahmen durchgeführt. Vereinbarungen, welche die Parteien aufgrund solcher Zwischenabnahmen treffen, sind für die Weiterbearbeitung verbindlich. Sofern nicht abweichend vereinbart, gilt bei Zwischenabnahmen eine 14-tägige Frist für die Rückmeldung des Kunden an den Anbieter. Bleibt eine solche aus, gilt das Werk automatisch als freigegeben für die Weiterverarbeitung.
- 4.3. Änderungswünsche des Kunden werden vom Anbieter nach Möglichkeit berücksichtigt, sofern diese sich innerhalb der Vereinbarung bewegen. Grundsätzlich ist bei jeder Abnahme-Etappe (Drehbuch, Rohschnitt, Endabnahme) eine (1) Korrektur- und Anpassungsrunde im offerierten Leistungsumfang enthalten.
- 4.4. Änderungen und Anpassungen, die über den ursprünglich vereinbarten Werkumfang hinaus gehen, führen zu entsprechenden Erhöhungen des Werkpreises und eventuell zu Terminanpassungen.
- 4.5. Wird die Abnahme des durch den Anbieter vertragsmässig fertig gestellten Werks vom Kunden nicht innert 14 Tagen nach Vorlage explizit bestätigt, gilt das Werk automatisch als abgenommen und abgeschlossen.
- 4.6. Der Kunde kann die Annahme des Werkes nur dann verweigern, wenn dieses erhebliche Mängel aufweist oder wenn das Werk erheblich von den vereinbarten Bedingungen abweicht. In diesem Fall ist dem Anbieter in schriftlicher Form und mit einer detaillierten Beschreibung der monierten Mängel eine angemessene Frist zur Nachbesserung einzuräumen.
- 4.7. Vereinbaren der Anbieter und der Kunde bezüglich des Lieferumfangs nichts anderes, so besteht dieser aus dem fertigen Werk in digitaler Form, für eine beschränkte Zeit auf einem Downloadserver für den Kunden bereitgestellt.
- 4.8. Der Anbieter ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien, Daten und Objekte, die im Verlauf des Arbeitsprozesses verwendet wurden, und die nicht zum Endprodukt als solches gehören, an den Kunden abzugeben. Wünsche des Kunden, solche Datenträger, Dateien, Daten und/oder Objekte herauszugeben, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und einer angemessenen Vergütung. Die Datenträger, Dateien, Daten, Objekte werden erst nach vollständiger Bezahlung geliefert.

5. Beizug von Dritten

- 5.1. Zur Hebung der Qualität ist der Anbieter berechtigt, im Rahmen des Auftrages Arbeiten an Dritte/Spezialisten zu übertragen (z.B. Sprecher, Designer, Drohnenpiloten etc.) und den entsprechenden Aufwand dem Kunden gemäss Offerte zu verrechnen.
- 5.2. Kundendaten und Informationen, welche für die Erfüllung des Auftrages notwendig sind, kann der Anbieter den beigezogenen Dritten zur Verfügung stellen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden. Beigezogene Dritte unterstehen ebenfalls der Geheimhaltungspflicht.

6. Urheber- und weitere Rechte am Werk

- 6.1. Die vom Anbieter zur Verfügung gestellten Inhalte seiner Dienstleistungen sind urheberrechtlich geschützt. Sämtliche Rechte am entstandenen Bild-, Ton- und Textmaterial verbleiben grundsätzlich im Eigentum des Anbieters.
- 6.2. Der Kunde kann beim Anbieter jederzeit Veränderungen, Ergänzungen oder weitere Sprachversionen in Auftrag geben.
- 6.3. Die entstandenen Endprodukte dürfen vom Kunden ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Zwecks genutzt werden. Der Kunde hat kein Recht, das Endprodukt oder Teile davon weiter zu verkaufen oder zu verändern, ohne vorgängig die ausdrückliche Zustimmung beim Anbieter einzuholen. Eine solche Zustimmung ist verbunden mit einer angemessenen Vergütung durch den Kunden.
- 6.4. Der Anbieter hat das Recht, auf Produkten einen Urheberschaftsvermerk anzubringen.
- 6.5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, darf der Anbieter das Bild-, Ton- und Textmaterial als Referenz nutzen. Davon ausgenommen sind vertrauliche Inhalte aus der internen Kommunikation des Kunden.
- 6.6. Der Kunde ist dafür besorgt, dass allfälliges, von ihm zur Verfügung gestelltes Bild-, Ton- und Textmaterial keine Rechte Dritter verletzt. Insbesondere ist es Sache des Kunden, bei Aufnahmen in seinem Einflussbereich (z.B. bei Live-Events), die jeweiligen Rechte an Bild und Ton (z.B. Livebands) abzuklären und falls notwendig selbst abzugelten. Der Kunde hat den Anbieter im Falle einer Verletzung von Rechten Dritter für allfällig geschuldete Entschädigungen vollumfänglich schadlos zu halten.
- 6.7. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben sämtliche Rechte am Werk, insbesondere alle Nutzungsrechte, im Besitz des Anbieters.

7. Werkpreis und Zahlungsbedingungen

- 7.1. Es gelten folgende Zahlungsbedingungen, sofern nichts anderes vereinbart:

Bei Aufträgen mit einem Gesamtwert bis CHF 3000.00:
Zahlung innert 14 Tagen nach Schlussabnahme und Rechnungsstellung.

Bei Aufträgen mit einem Gesamtwert von über CHF 3000.00:
1/3 bei Auftragserteilung.
1/3 nach Abnahme des Drehbuches oder Storyboards.
1/3 nach Endabnahme des Werkes und Rechnungsstellung.

- 7.2. Die Schlussrechnung für das Werk gilt als genehmigt, sofern sie den Richtpreis der Offerte unter Berücksichtigung allenfalls veränderter Konditionen und damit einhergehenden Nachtragsofferten nicht mehr als 10% überschreitet.
- 7.3. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung des geschuldeten Betrages innerhalb der Zahlungsfrist nach dem Ausstellungsdatum der Rechnung. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innert der Zahlungsfrist nach, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne Mahnung in Verzug. Für allfällige Mahnungen werden Gebühren erhoben.
- 7.4. Gerät der Kunde mit einer Zahlung mehr als 6 Wochen in Verzug, so kann der Anbieter die Ausführung des Auftrages einfrieren und/oder sämtliche laufenden Verträge mit sofortiger Wirkung kündigen. Bereits geleistete Arbeiten werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

8. Haftungsausschluss

- 8.1. Bei Produktionsverzögerungen, welche der Anbieter weder vorhersehen noch beeinflussen konnte (z.B. Wetterbedingungen, Betriebsstörungen, verspätete Lieferung von projektrelevanten Produkten, Texten und anderen Unterlagen durch den Kunden etc.), so verlängert sich die Lieferfrist für das Werk um mindestens die Dauer der verzögernden Umstände.
- 8.2. Das Nichteinhalten des Liefertermins berechtigt den Kunden nur dann zu einer Preisminderung, wenn dem Anbieter ein grobes Verschulden nachgewiesen werden kann. Für allenfalls durch den Anbieter zu verantwortende Schäden infolge grob verschuldeten Nichteinhaltens des Liefertermins, haftet der Anbieter bis zur Höhe des offerierten Werkpreises gemäss Offerte.
- 8.3. Für die Deckung von direkt beim Kunden anfallenden Aufwendungen und Kosten, insbesondere Produktionsausfälle, Umsatzeinbussen und Konventionalstrafen, durch Videoaufnahmen, Photoshoots und andere Tätigkeiten in seinem Betrieb, Benützung von Infrastruktur, Mitwirkung seiner Mitarbeiter oder dritter Personen, kann der Anbieter nicht zur Verantwortung gezogen werden.
- 8.4. Der Anbieter kann nur unter Nachweis von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz verantwortlich gemacht werden für Schäden an Datenträgern, Dateien und Objekten. Dasselbe gilt bei Schäden, die durch den Import, das Öffnen, Abspielen oder Verändern der Arbeiten und Objekte beim Kunden oder Dritten entstehen.

9. Produktionsabbruch

- 9.1. Bei höherer Gewalt (Unglücksfall, Krankheit oder zwingende Verhinderung eines oder mehreren Hauptbeteiligten, Wegfall der Aufnahmeobjekte, Unruhen usw.) und den daraus folgenden zwingenden Gründen, können Kunde und Anbieter vom Auftrag zurücktreten. Der Kunde hat den Anbieter für die bereits geleistete Arbeit, respektive die darüber hinaus gehenden Kosten zu entschädigen. Im Gegenzug hat der Kunde Anrecht auf die Übergabe des im Rahmen des Auftrages bereits produzierten Materials zum aktuellen Stand beim Produktionsabbruch.

10. Änderungen der AGB, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1. Die zur Zeit der Bestellung/des Vertragsabschlusses gültigen AGB, behalten ihre Gültigkeit bis zur Erfüllung des Auftrages.
- 10.2. Der Anbieter behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. Änderungen werden auf der Website des Anbieters publiziert.
- 10.3. Das Rechtsverhältnis zwischen Anbieter und Kunde untersteht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Firmensitz des Anbieters.